

Bundesrathsbeschuß

betreffend

**die Ein- und Durchfuhr von Hadern, alten Kleidern etc.,
sowie von Fischen, Schalthieren (Austern, See-
krebseu etc.) und Caviar aus den Niederlanden.**

(Vom 9. September 1892.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Anwendung von Artikel 7, Alinea 1, des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886, betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien (A. S. n. F. IX, 277);

in Erweiterung der Bundesrathsbeschlüsse vom 23. August und 6. September 1892 betreffend Ein- und Durchfuhr von aus Rußland und Frankreich, bezw. aus Deutschland und Belgien stammenden Hadern etc. (Bundesbl. IV, 261 und 410), sowie des Bundesrathsbeschlusses vom 30. August 1892 betreffend Ein- und Durchfuhr von Fischen etc. aus Rußland, Deutschland, Belgien und Frankreich (Bundesbl. IV, 328),

beschließt:

1. Die Ein- und Durchfuhr von aus den Niederlanden stammenden Hadern und Lumpen, alten Kleidern, gebrauchtem Bettzeug und gebrauchter Leib- und Bettwäsche — mit Ausnahme des Gepäcks der Reisenden — ist bis auf Weiteres untersagt.

2. Ebenso ist untersagt die Ein- und Durchfuhr von Fischen, Schalthieren (Austern, Seekrebse etc.) und Caviar aus diesem Lande.

Von dem Verbot ausgenommen sind einzig die in verschlossenen Büchsen oder Gläsern eingemachten Fische und Schalthiere.

3. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Bern, den 9. September 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bundesrathsbeschluß betreffend die Ein- und Durchfuhr von Hadern, alten Kleidern etc.,
sowie von Fischen, Schalthieren (Austern, Seekrebse etc.) und Caviar aus den
Niederlanden. (Vom 9. September 1892.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.09.1892
Date	
Data	
Seite	448-449
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 869

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.